



Sitzungsvorlage
660/156/2018

Amt/Abteilung: Abteilung Mobilität und Verkehrsinfrastruktur Datum: 08.02.2018	Aktenzeichen: 66_13_04 660-S		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	12.02.2018	Vorberatung N	
Ortsbeirat Arzheim	28.02.2018	Vorberatung Ö	
Ortsbeirat Dammheim	27.02.2018	Vorberatung Ö	
Ortsbeirat Godramstein	28.02.2018	Vorberatung Ö	
Ortsbeirat Mörlheim	01.03.2018	Vorberatung Ö	
Ortsbeirat Mörzheim	22.02.2018	Vorberatung Ö	
Ortsbeirat Nußdorf	07.03.2018	Vorberatung Ö	
Ortsbeirat Queichheim	15.02.2018	Vorberatung Ö	
Ortsbeirat Wollmesheim	26.02.2018	Vorberatung Ö	
Bauausschuss	20.03.2018	Entscheidung Ö	

Betreff:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung in den Stadtdörfern von Landau

Beschlussvorschlag:

Dem Austausch der veralteten Straßenbeleuchtung in den Stadtdörfern wird zugestimmt.

Begründung:

Die Stadt Landau erneuert in diesem und den kommenden Jahren große Teile der Straßenbeleuchtungsanlagen. Nach EU-Vorgaben müssen die zurzeit noch häufig verwendeten Quecksilberdampf Lampen, die sogenannten HQL-Lampen für immer vom Markt genommen werden. Hintergrund sind die Zielsetzungen für einen maßvollen Umgang mit der Ressource Energie und damit auch die Reduzierung der CO₂-Emissionen. Auf dem Weg zu mehr Klimaschutz hat die EU verschiedene Richtlinien verfasst, die in das europäische Klimaschutzprogramm integriert sind und konkrete Anforderungen an elektrisch betriebene Produkte festlegen.

Die gesetzliche Grundlage bildet die so genannte EuP-Richtlinie (Eco Design for Energy using Products 2005/32/EG) und die darauf basierende EG-Verordnung Nr. 245/2009 der Kommission vom 18. März 2009. Die EuP-Richtlinie und die darauf folgende Verordnung legen Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von energiebetriebenen Produkten fest. Die nationale Umsetzung regelt das so genannte Energiebetriebene Produkte-Gesetz (EBPG) vom 27. Februar 2008 (BGBl. IS.258) bzw. das Nachfolgegesetz EVPB.

Wie bei den EuP-Verordnungen treten die Mindest-Anforderungen auch hier zeitlich gestuft in Kraft. Die Umsetzung soll in drei Stufen bis 2015 erfolgen. Die erste Stufe ist ein Jahr nach In-Kraft-Treten der Verordnung, also seit dem 13. April 2010 gültig, die zweite seit April 2012 und die dritte ab April 2015.

Die sogenannte Ausphasung ineffizienter Leuchtmittel und Leuchten ist also bereits in vollem Gange, das schrittweise Verbot der alten Glühlampe beispielsweise jedem

Verbraucher bekannt. Nicht nur bei Privathaushalten, sondern auch im so genannten tertiären Sektor, in der Straßen-, Industrie- und Bürobeleuchtung sollen laut EU die CO₂-Emissionen ebenfalls reduziert werden. Auf der roten Liste stehen Leuchtstofflampen sowie ineffiziente Hochdruckentladungslampen, vor allem Quecksilberdampfhochdrucklampen.

Seit dem 13. April 2015 erhalten Quecksilberdampf Lampen keine Zulassung mehr, das bedeutet, sie dürfen nicht mehr produziert werden. In Betrieb befindliche Lampen können noch bis zu ihrem Ausfall eingesetzt werden. Bei einer Lebensdauer von 3-4 Jahren muss somit ein Austausch bis zum Jahr 2019 erfolgen. Dieser Zeitraum deckt sich auch mit dem Förderprogramm des Bundesumweltministeriums, das den Austausch ineffizienter Leuchtmittel gegen LED-Leuchten mit bis zu 25% fördert.

Aufgrund der Gesetzeslage sind Kommunen gezwungen, ihre HQL-Beleuchtung auszutauschen. Im Gegensatz zur Glühlampe kann in eine HQL-Leuchte jedoch nicht einfach ein anderes Leuchtmittel eingesetzt werden. Es müssen neue Leuchten incl. passenden Vorschaltgerät installiert werden.

Lichtfarbe

Im Rahmen der Erneuerung der Straßenbeleuchtung wird auch die Lichtfarbe auf die im Lichtmasterplan für die Innenstadt definierten Lichtfarben umgestellt:

Hauptverkehrsstraßen:	neutralweiß
Gewerbegebiete:	neutralweiß
Fußgängerzone:	warmweiß
Alle anderen Straßen, Wege und Plätze:	warmweiß

Neutralweißes Licht zeichnet sich durch eine sehr hohe Detailschärfe aus, wirkt aber sehr kalt. Es ist daher für Straßen mit hoher Aufmerksamkeit besonders geeignet. Warmweißes Licht besitzt ebenfalls eine gute Detailschärfe und vermittelt eine „Wohlfühlatmosphäre“. Es ist daher prädestiniert für die meisten Straßen, Wege und Plätze in Landau.

In Gewerbegebieten wurden seit Gültigkeit des Lichtmasterplans schon viele Leuchten mit HQL-Leuchtmitteln gegen Leuchten mit Natriumdampfhochdruck-Leuchtmitteln (Orange) getauscht. Da eine neutralweiße LED-Beleuchtung mittlerweile energiesparender als Natriumdampfhochdrucklampen ist, wird in Gewerbegebieten in Zukunft auch eine neutralweiße Beleuchtung vorgesehen.

Leuchtenmodelle

Im gesamten Stadtgebiet von Landau sind derzeit unterschiedliche Leuchtenmodelle im Einsatz. Dies erfordert eine hohe Ersatzteilbevorratung mit den entsprechenden Kosten. Ziel der Erneuerungsmaßnahme ist die Reduzierung der Modellvielfalt mit der damit einhergehenden Kosteneinsparung für die Unterhaltung und Ersatzteilbevorratung.

Derzeit stehen in Landau noch sehr viele Pilzleuchten. Diese Leuchten strahlen nach allen Seiten und sind daher sehr ineffizient (Lichtsmog). Im Rahmen der Energieeinsparmaßnahme sollen diese Pilzleuchten komplett durch effektive, ausschließlich auf den Boden strahlende Modelle ersetzt werden.

In Landau ist die Verwendung von Leuchtfamilien vorgesehen. Die vorgeschlagenen Modelle gibt es sowohl als Aufsatz-, Ausleger-, Hänge- und Radwegeleuchte in

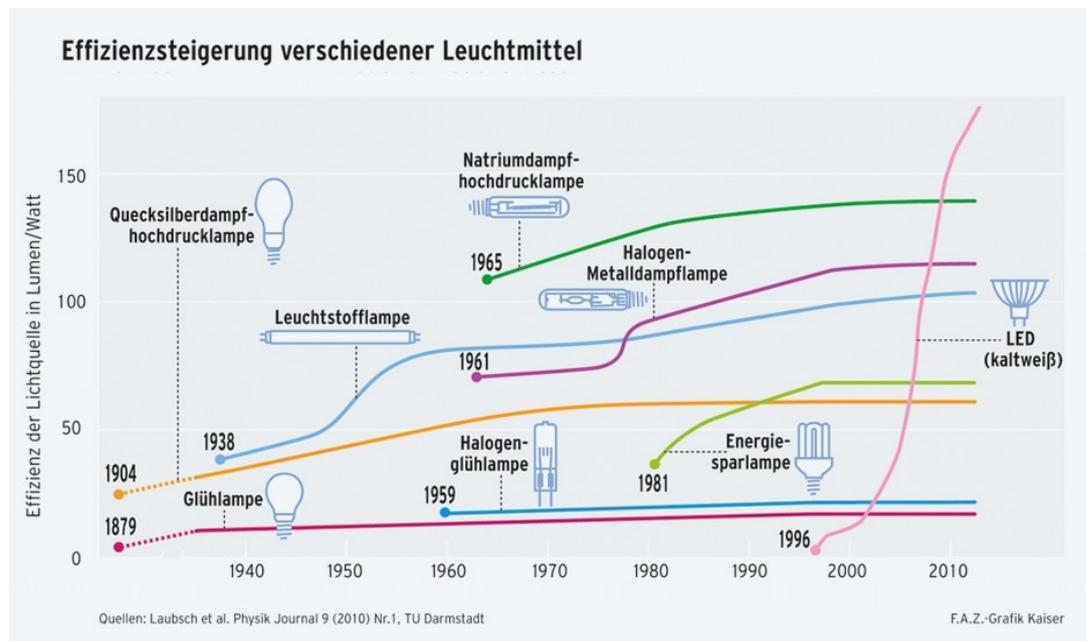
unterschiedlichen Größen und Lichtstärken. Diese Strategie führt zu einer Kosteneinsparung in der Unterhaltung durch eine universelle Verwendung und einen Kostenvorteil in der Beschaffung durch hohe Stückzahlen. Auch gestalterisch kennzeichnen die Leuchtfamilien durch die einheitlichen Bauformen die Funktion der jeweiligen Straßen. Durch unterschiedliche Mastaufnahmen und Größen können die Leuchten an die jeweiligen Bedürfnisse angepasst werden.

Nach einer Entscheidung der Vergabekammer Rheinland-Pfalz müssen die neuen Leuchten produktneutral ausgeschrieben werden. Es darf kein bestimmtes Modell vorgegeben, sondern lediglich ein Leitprodukt genannt werden. Bei technischer Gleichwertigkeit ist dann dem wirtschaftlicheren Modell der Vorzug zu geben.

Das Stadtbauamt schlägt die in Anlage 2 aufgeführten Leuchttypen als Leitprodukte vor. Sollten im Rahmen der Ausführung einzelne alternative Leuchten gewünscht werden, sind die Investitionsmehrkosten vom jeweiligen Stadtdorf zu finanzieren.

Lichttechnik

Die Entwicklung der Lichttechnik geht eindeutig in Richtung LED. Hier konnte die Lichtausbeute pro Watt in den letzten Jahren nochmals erheblich gesteigert werden. Selbst andere sehr energiesparende Leuchtmittel wie NAV (orangenes Licht) stellen keine Alternative mehr dar. Nach Aussage namhafter Hersteller (Philips, Osram) stößt eine weitere Effizienzsteigerung von LED-Leuchten jedoch an ihre Grenzen und würde zu Lasten der Lebensdauer gehen. Ein weiteres Abwarten zur Umrüstung ist im Hinblick auf die hohen Stromkosten der Quecksilberdampf Lampen nicht sinnvoll.



Finanzierung

Bei der Straßenbeleuchtung handelt es sich um die Teileinrichtung einer Straße. Sie ist Teil des Gehweges und somit beitragsfähig. Die Finanzierung erfolgt daher über die Wiederkehrenden Beiträge.

Im Bauprogramm sind für die Maßnahme folgende Beträge in den jeweiligen Abrechnungsgebieten eingestellt:

Arzheim:	85.000 €
Dammheim	80.000 €
Godramstein:	170.000 €
Mörlheim:	65.000 €
Mörlheim Gewerbegebiet:	80.000 €
Mörzheim:	95.000 €
Nußdorf:	105.000 €
Queichheim:	220.000 €
Wollmesheim:	160.000 €

Im Haushalt sind die erforderlichen Geldmittel in den Produktkonten 5410/5420/5430 0487 und 5410/5420/5430 52339 eingestellt.

Das Bundesumweltministerium hat im Oktober 2015 das Programm zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen in Kommunen neu aufgelegt. Kommunen erhalten für den Ersatz ineffektiver Straßenbeleuchtung durch LED-Leuchten einen Zuschuss von bis zu 20% bei einer Energieeinsparung von mindestens 70%, bzw. einen Zuschuss von bis zu 25% bei einer Energieeinsparung von mindestens 80% bei gleichzeitigem Einsatz von Steuer- und Regelungstechnik. Der Förderbescheid für den Austausch der Leuchten in den Stadtdörfern liegt vor.

Zeitablauf

In diesem Jahr erfolgt der Austausch aller Leuchten, bei denen keine Tiefbauarbeiten notwendig sind. Maßnahmen mit Tiefbau, z.B. bei Ersatz von Überspannungen werden im Jahr 2019 umgesetzt.

Auswirkung:

Produktkonto: 5410/5420/5430 0487, 5410/5420/5430 52339

Haushaltsjahr: 2018 und 2019

Betrag: 1.060.000 €

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben: Nein

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja X/Nein

Bei Investitionsmaßnahmen ist zusätzlich anzugeben:

Mittelfreigabe ist beantragt: Ja /Nein

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Ja X/Nein

Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt:

Förderbescheid liegt vor: Ja X /Nein

Drittmittel, z.B. Förderhöhe und Kassenwirksamkeit entsprechen den veranschlagten Haushaltsansätzen und wirken nicht krediterhöhend: Ja X/Nein

Sonstige Anmerkungen:

Anlagen:

Anlage 1: Übersicht der Leuchtstellen

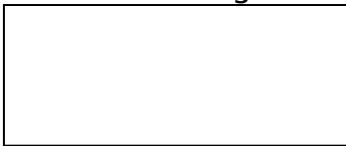
Anlage 2: Leitprodukte

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat I - OB

Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung

Schlusszeichnung:

An empty rectangular box with a black border, intended for a signature or stamp.